

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2008

Nr. 2008/569

Einwohnergemeinde Gunzgen: Ergänzung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Zweiteinspeisung der SBB Baudienstwerkstätte Hägendorf – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet, im Auftrag der Bürgergemeinde Gunzgen als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die zweite Einspeisung der „SBB Baudienstwerkstätte Hägendorf“ zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teilrevision der GWP für die Zweiteinspeisung der „SBB Baudienstwerkstätte Hägendorf“, Situation 1:500 mit Normal- und Längenprofil, Plan-Nr. WV 178.009.101, 22.11.2007
- Technischer Bericht, 22 November 2007.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 27. Dezember 2007 bis 26. Januar 2008. Der Gemeinderat Gunzgen hat die Revision der GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll vom 11. Dezember 2007 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Mit Schreiben vom 9. Februar 2008 bestätigt die Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Gunzgen, dass gegen die Planaufgabe während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

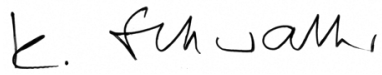
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservgebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Infolge der für den Brandschutz geänderten Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung wurde eine Zweiteinspeisung zur Gewährleistung der notwendigen Löschkapazitäten für das oben erwähnte Areal erforderlich. Der Anschluss für die Zweiteinspeisung erfolgt aus technischen Gründen ab der, zwischen Gunzgen und Härkingen verlaufenden Transportleitung Ø 300 mm des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu. An der Abgangsstelle wird zur Erfassung des Wasserverbrauchs ein zusätzlicher Wasserzähler installiert.

- 2.4 Mit der Zweiteinspeisung wird die Durchflusskapazität den Erfordernissen des Löschschutzes angepasst. Gleichzeitig muss auch die Trinkwasserqualität jederzeit gewährleistet sein. Dies bedingt die periodische Qualitäts-Überwachung und darauf abgestützt ein entsprechendes Spülkonzept. Die Verantwortlichkeiten sind zwischen der Wasserversorgung Gunzgen bzw. dem Zweckverband Wasserversorgung Untergäu und der Bezügerin vertraglich zu regeln.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Gunzgen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die Teil-GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Mit der Genehmigung der vorliegenden Erschliessung ausserhalb der Bauzone von Gunzgen, welche insbesondere der Zweiteinspeisung der SBB Baudienstwerkstätte Hägendorf dient, kann kein Präjudiz für eine spätere Erweiterung der Bauzone von Gunzgen abgeleitet werden.
- 3.4 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.00 erhoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	523.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (Sch: ad acta 0332.089.02), (2), mit 1 gen. Dossier

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier

Einwohnergemeinde Gunzgen, Gemeindepräsidium, 4617 Gunzgen, mit 2 gen. Dossier und mit
Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Gunzgen, Bürgerpräsident, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier

Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, c/o Siegfried Meier, Merzweg 21, 4616 Kappel, mit 1
gen. Dossier

Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit
1 gen. Dossier

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gunzgen: Die Revision der Generellen
Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Zweiteinspeisung der SBB Baudienstwerkstätte
Hägendorf wird genehmigt.“